Konzeption
für die Schulsozialarbeit
im Landkreis Limburg-Weilburg

(Gemäß Beschluss des Kreistages vom 3. November 2023)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 3

Rechtliche Grundlagen 4

Definition der Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg 5

Ziele der Schulsozialarbeit 6

Aufgaben / Leistungen der Schulsozialarbeit 7

Trägermodelle 8

Qualität der Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg 9

Finanzierung 12

Inkrafttreten 12

Vorbemerkung

Im Rahmen seiner Möglichkeiten oder bei Zuschüssen bzw. Beteiligungen z.B. des Landes Hessen kann das Angebot der Schulsozialarbeit ausgeweitet bzw. das Konzept fortgeschrieben werden.

Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wurde die Schulsozialarbeit als neue Leistung in einem eigenen § 13a SGB VIII aufgenommen. Das neu geregelte SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 eingeführt und trat am 10.06.2021 in Kraft. Neben der eigenständigen Verortung von Schulsozialarbeit im neuen § 13a SGB VIII wurde im teilweise überarbeiteten und fortgeschriebenen § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Schulsozialarbeit erstmals als Leistung der Jugendhilfe mit aufgenommen und qualitätssichernd determiniert.

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, soll im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfe angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördert (§13 SGB VIII).

Weitere für die Schulsozialarbeit zu beachtenden Regelungen finden sich im weiteren Sinne in den §§ 1, 11, 80 und 81 SGB VIII sowie in §§ 1, 12, 20 HKJGB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Art und Umfang der Leistung sind nicht näher bestimmt.

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Hessen die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 1 HKJGB). Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen.

Gemeinden können zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt werden (vgl. § 5 Abs. 2 HKJGB) oder aufgrund ihrer örtlichen Allzuständigkeit (vgl. Art. 137 Abs. 1 HV) Aufgaben der Schulsozialarbeit für ihren Bereich freiwillig wahrnehmen. Die freiwillige Übernahme führt nicht dazu, dass die Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden. Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für die Schulsozialarbeit verbleiben bei dem gesetzlich bestimmten Jugendhilfeträger.

Definition der Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg

Schulsozialarbeit zielt auf die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem Prozess des Erwachsenwerdens, auf Unterstützung bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung sowie auf Förderung ihrer Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen.

Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe vereint die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit: „Einzelfallhilfe“, „Gruppenarbeit“ sowie „Gemeinwesenarbeit“ innerhalb eines sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes. Sie fördert die schulische Ausbildung und die soziale Integration und trägt mit ihrem pädagogischen Angebot ergänzend und erweiternd zur Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule bei.

Schulsozialarbeit nimmt positiven Einfluss auf die Schulentwicklung. Spürbar an den Standorten von Schulsozialarbeit ist, dass sozialpädagogische Haltungen, Handlungsweisen und Methoden Akzeptanz in die Schulen vor Ort finden. Lehrkräfte fordern sozialpädagogische Unterstützung in schwierigen Klassen ein und fühlen sich durch die Schulsozialarbeit entlastet. Sie lernen mehr und mehr die Trainingsprogramme und Projekte der Schulsozialarbeit zum Sozialen Lernen schätzen. Schulsozialarbeit wird weiterhin in ihrer Brückenfunktion zur Jugendhilfe bei Einzelfallproblemen in Anspruch genommen, ebenso beratend und unterstützend bei Klassenkonferenzen hinzugezogen. Lehrkräfte lassen sich durch die Schulsozialarbeit in sozialpädagogische Methoden und Handlungsweisen einführen.

Diese positiven Wirkungen von Schulsozialarbeit werden inzwischen durch mehrere wirkungs- und nutzerbezogene Studien und wissenschaftliche Begleitungen von verschiedenen Projekten im deutschsprachigen Raum bestätigt. Die Erfahrungen zeigen, dass Schulsozialarbeit bereits in der Grundschule ansetzen sollte, um rechtzeitig und wirksam Hilfsangebote im schulischen Kontext zu etablieren.

Schulsozialarbeit ergänzt Schule durch sozialpädagogische Professionalität mit dem Ziel der gesunden Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Schulsozialarbeit ist gleichberechtigter Partner in Kooperation mit Schule. Sie bildet eine Schnittstelle zu Hilfsangeboten weiterer Stellen und Institutionen.

Die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes der Schulsozialarbeit ist freiwillig. Nur so kann ein niedrigschwelliges Angebot in Vertrauen und damit fruchtbare Beratung, Begleitung, Unterstützung und Förderung münden.

Ziele der Schulsozialarbeit

Mit der Schulsozialarbeit wird durch die regelmäßige Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, UBUS-Kräfte, Berufseinstiegsbegleitungen, Eltern und weiteren Kooperationspartnern im Alltag ein erweitertes pädagogisches Handlungsrepertoire entwickelt. Dessen rechtzeitige und präventive Anwendung kann dazu beitragen, die Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien, Fehlentwicklungen in der Biographie oder in der Schullaufbahn sowie beim Übergang in das Berufsleben zu lösen oder zu reduzieren. Schulsozialarbeit soll frühestmöglich Lösungswege aufzeigen und die Bereitstellung notwendiger Hilfen ermöglichen. Dies reduziert die Konflikt- und Gewaltpotentiale sowie die Verweigerungsformen in der Schule. Schulsozialarbeit trägt maßgeblich zur Chancengleichheit bei und dient dem Abbau sozialer Benachteiligung.

Grobziele von Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg:

- Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler der Schule
- Verbesserung der Chancengleichheit im System Schule
- Förderung des Schulerfolgs
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenzen
- Beratende Elternarbeit
- Gestaltung von Schule als Lebensraum und Öffnung der Schule zum Gemeinwesen
- Erprobung neuer Methoden, Realisierung von Projekten und Modellen
- Förderung von Partizipationsstrukturen
- Unterstützung beim Übergang in andere Schulformen oder den Beruf

Vor der Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung von Schulsozialarbeit an einer Schule, werden vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gemeinsam mit der jeweiligen Kommune und Schule, Rahmenbedingungen und fachliche Standards formuliert. Konkrete Zielsetzungen, Kooperationsformen, konzeptionelle Leitlinien, Verantwortlichkeiten und die Arbeitsstruktur werden verbindlich vereinbart.

Aufgaben / Leistungen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit begegnet die sie betreffenden Themen mit eigenen pädagogischen Mitteln und kann eine Vielzahl von Angeboten gestalten, um ihre Ziele zu erreichen. Die aufgelisteten Angebote wurden und werden im Landkreis Limburg- Weilburg praktiziert. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind im Einzelfall zu konkretisieren.

Präventive Arbeit

- Beziehungsaufbau zu Schülerinnen und Schülern
- Projekttage und Projektveranstaltungen zu Themen wie: Mobbing an Schulen, Sexualität, Drogenmissbrauch, Jugendkriminalität, Medientage etc.
- Teilnahme an Klassenkonferenzen

Beratungsangebot

- Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern bei persönlichen Problemen (Scheidung, Schwangerschaft, Gewalt in der Familie, Drogen, Ausgrenzung und Mobbing)
- Kollegiale Beratung und Austausch von und mit Lehrern und Lehrerinnen
- Beratung und evtl. Weitervermittlung an entsprechende soziale Institutionen (Sozialer Dienst, Schulpsychologie, Polizei, Berufsberatungsstellen, Erziehungsberatungsstelle, Drogenberatungsstelle, Schwangerschaftskonfliktberatung u.v.m.)

Gruppenarbeit

- Zielgruppenorientierte Projekte
- Angebote zum Abbau geschlechtsspezifischer Rollenklischees
- Kleingruppenarbeit für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Hemmnissen wie z.B. mangelndes Selbstwertgefühl, Kontaktstörungen, Außenseiterposition etc.

Sozialpädagogische Intensivbegleitung

- Begleitung und Betreuung in Krisensituationen
- Unterstützung und Begleitung bei Schulvermeiderinnen und Schulvermeidern, Schulverweigerern und Schulverweigerinnen, Schulabstinenzlerinnen und Schulabstinenzler
- Koordination von Hilfeangeboten

Eltern- und Familienarbeit

- Themenbezogene Elternabende
- Konfliktberatung bei Familienkrisen
- Begleitung bei Elterngesprächen
- Vermittlung geeigneter Hilfen (Schuldenberatung, Erziehungsberatungsstelle, etc.)

Trägermodelle

Erfahrungen zeigen, dass Schulsozialarbeit bereits in der Grundschule ansetzen kann, um rechtzeitig und wirksam Hilfsangebote im schulischen Kontext zu etablieren.

Anstellungsträger der im Landkreis Limburg-Weilburg tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind die Städte und Gemeinden. Die Anstellungsträger sind weisungsbefugt; ihnen obliegt die Dienstaufsicht.

Es besteht eine Abstimmungspflicht mit dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Planung und Durchführung dieser Aufgaben. So erfolgen Auswahl der Schulen, die Personalbemessung und Ausstattung in enger Abstimmung zwischen Kommunen und Landkreis. Vielerorts wird Schulsozialarbeit zudem in Personalunion oder in enger Kooperation mit der örtlichen kommunalen Jugendarbeit angeboten. Es findet auf diesem Wege eine Vernetzung schulischer und außerschulischer Angebote statt.

Städte und Gemeinden sowie der Landkreis als Anstellungsträger können sich zur Erfüllung der Schulsozialarbeit auch bei Trägern der Jugendhilfe bedienen, wie z. B. die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung oder die Aufgaben durch eigene Mitarbeiter wahrnehmen (eigener Fachdienst oder Anbindung an den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung im Amt für Jugend, Schule und Familie.

Qualität der Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg

Qualifizierung Personal

Als Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter sollen hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Dazu zählt ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie ein vergleichbares Bachelor- oder Masterstudium. Die Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt entsprechend tariflicher Vereinbarungen.

Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Praxisberatungen gehört aufgrund der ständig wechselnden Herausforderungen zum Selbstverständnis der Schulsozialarbeit.

Strukturelle Gegebenheiten

Der Personalbedarf sollte sich an dem Aufgabenspektrum und den Anforderungen sowie den finanziellen Möglichkeiten der Schulen und Kommunen im Landkreis Limburg-Weilburg orientieren.[1]

Anzustreben sind multiprofessionelle Teams in der Schule. Die Arbeit im Team bedeutet, dass Qualität, Fallbezogenheit, Kontinuität und auch die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch den fallbezogenen Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander gewährleistet sind und kollegiale Zusammenarbeit im Berufsalltag (zum Beispiel in Projekten) möglich ist.

Die Schulsozialarbeit verfügt an der Schule i. d. R. über Räume zur alleinigen Nutzung. Die Räume müssen als Beratungs- und Büroraum nutzbar sein. Weitere Räume dienen besonders der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen (z. B. sozialpädagogische Gruppenarbeit).

Evaluation

Um eine zielgerichtete und nachvollziehbare Bestandsaufnahme, Analyse und rückschauende Bewertung der eigenen Arbeit zu ermöglichen, sind Instrumente der Selbstevaluation anzuwenden. Hiermit wird die Schulsozialarbeit bewusst zum Reflexions- und Verständigungsgegenstand gemacht. Die Ergebnisse der Selbstevaluation dienen auch als Grundlage für trägerinterne Auswertungen sowie für die

[1] Die wissenschaftlichen Dienste der Bundesregierung haben aufgrund der Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes einen Betreuungsschlüssel von einem Schulsozialarbeiter/in zu 150 Schüler/innen zur Orientierung vorgeschlagen. (Vgl.: Dokumentation Schulsozialarbeit in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und Schweden, Deutscher Bundestag 2016, Seite 33 f.)

gemeinsam mit Schule stattfindende Jahresreflexion und den anzufertigenden Jahresbericht, der sich an den abgesprochenen Zielvereinbarungen orientiert.

Der Jahresbericht beschreibt die Tätigkeiten und Projekte im abgelaufenen Schuljahr und ist bis Ende eines Schuljahres beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Zum jährlichen Evaluationsgespräch lädt der Anstellungsträger die Schulleitung und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Im Gespräch werden die Ausrichtung und die Ziele für das neue Schuljahr formuliert und dokumentiert.

Supervision

Für alle Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen soll die Möglichkeit bestehen, regelmäßig und im dienstlichen Rahmen an Supervisionen teilzunehmen. Es wird empfohlen, dass sich mehrere Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen zur Fallsupervision zusammenschließen.

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Die Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe nach §13a SGB VIII setzt den Schutzauftrag im Rahmen der mit dem Landkreis Limburg-Weilburg abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII um. Eine abgeschlossene Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ist die Grundlage für die finanzielle Förderung nach dieser Konzeption.

Vernetzung

Um die Qualität von Schulsozialarbeit gewährleisten zu können, sind Instrumente des Austausches wichtig. Daher soll sich die AG Schulsozialarbeit des Landkreises Limburg-Weilburg bis zu viermal im Jahr treffen, um in einen fachlichen Diskurs treten zu können. Die Mitwirkung an der Arbeitsgemeinschaft der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird erwartet.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Austausch von Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen untereinander. Nur hier kann eine kollegiale Beratung erfolgen und ein Pool von Methoden und Strategien entstehen, von dem alle Beteiligten profitieren. Eine konstruktive Vernetzung sollte auch zwischen dem Anstellungsträger, und der jeweiligen Schule bestehen, um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten.

Der Austausch mit den Fachkräften des Fachdienstes Sozialer Dienst im Amt für Jugend, Schule und Familie ist für eine gelingende Bearbeitung von Einzelfallhilfen von großer Bedeutung. Eine Vernetzung zwischen den zuständigen Bezirkssozialarbeitern und Bezirkssozialarbeiterinnen wird empfohlen.

Die Vernetzung der Schulsozialarbeit in der Schule, also Kooperation mit Schulleitung und Lehrkräften, UBUS-Kräfte und Berufseinstiegsbegleitungen, gewährleistet zum einen erfolgreiche Arbeit, da Probleme im Kontext Schule nahezu ganzheitlich bearbeitet werden können. Zum anderen bietet eine solche Vernetzung, die auf Vertrauen,

gegenseitigem Respekt und Anerkennung (der Profession und der Kompetenzen) beruht, die Möglichkeit auch über Einzelfälle im Gespräch zu bleiben, ohne dass Schweigepflichten verletzt werden. Dazu ist es sehr wichtig, dass Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/ Schulsozialarbeiterinnen in gutem Kontakt stehen. Nur so können Lehrer und Lehrerinnen frühestmöglich Beobachtungen weitergeben und so gemeinsam mit Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen den Schülern und Schülerinnen helfen. Absprachen mit der Schulleitung zu anstehenden Projekten oder zu Einsätzen in Klassengemeinschaften ermöglichen der Schulsozialarbeit die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen auch informell zu transportieren.

Außerhalb des schulischen Kontextes ist die Vernetzung zu öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Beratungsstellen von großer Bedeutung.

Seit 2018 sind sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen der „Unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) an hessischen Schulen tätig. Das Hessische Kultusministerium ermöglicht damit hessischen Schulen, Angebote zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages i. S. der §§ 2 und 3 HSchG“ durchzuführen und zu finanzieren.[2] Der Einsatz der UBUS-Fachkräfte soll die soziale Arbeit der Träger der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII nicht ersetzen, sondern diese Bereiche ergänzen und vernetzen.

[2] Der betreffende Erlass ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Grundlage dieses Erlasses ist die Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ vom 1. August 2014.

Finanzierung

1. Für die Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dieser Konzeption ist grundsätzlich die jeweilige Stadt/Kommune als Anstellungsträger verantwortlich.

2. Der Landkreis beteiligt sich als Kooperationspartner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich mit 30% der Bruttopersonalkosten einer Vollzeitstelle, sofern sie zu 50% für Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt wird. Eine Verpflichtung zur konzeptionellen Festlegung und schuljährlicher Evaluation ist Voraussetzung für die Förderung. Der Landkreis stellt darüber hinaus jährlich einen Zuschuss i. H. v. bis zu 1.000 € für jede geförderte Stelle für Sachkosten zur Verfügung, der auch für Fortbildungs- und Supervisionskosten verwendet werden kann. Voraussetzung ist, dass sich der Anstellungsträger in gleicher Höhe an den entsprechenden Kosten beteiligt. Der Anstellungsträger legt über die Personal- und Sachkosten jährlich einen Verwendungsnachweis vor.

3. Die Beteiligung des Landes bzw. der Schule an den Kosten für die kommunal getragene Schulsozialarbeit wird weiter angestrebt. Ein möglicher Anteil des Landes bzw. der Schule wird vorrangig zur Verminderung der Kosten des Anstellungsträgers eingesetzt.

4. Fördervoraussetzung ist in allen Fällen der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit und dem Landkreis nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 SGB VIII.

Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt am 3. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorhergehende Konzeption vom 2. Oktober 2015 aufgehoben.